

Satzung des Fördervereins der Grundschule am Wildfang (e.V.)

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Grundschule am Wildfang
(e.V.)**

Er hat seinen Sitz in Gronau (Leine) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elze eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsarbeit und Erziehungsarbeit der Grundschule am Wildfang und die Förderung der Zusammenarbeit von Schülern, Lehrkräften, Eltern und Freunden der Schule mit dem Ziel die Schule als Bestandteil der Stadt Gronau zu stärken.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitarbeit bei schulischen Aktivitäten, sowie die Förderung der außerschulischen Betreuung der Grundschul Kinder in Zusammenarbeit mit der Schule und der kommunalen Jugendarbeit der Samtgemeinde Gronau, Unterstützung bei der Gestaltung der Schule und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, sowie vorschulischen und weiterführenden Einrichtungen zur Förderung der Schulbelange. Hierbei ist davon auszugehen, daß es nicht Aufgabe des Fördervereins ist, den Schulträger von seiner Leistungspflicht zu entbinden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur in soweit verwendet werden, als die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.7. des jeweils folgenden Jahres.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliedsverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge sowie durch Ausschluß beendet.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muß. Die Streichung im

Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

- b) Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand den Vereinsausschluß beschließen. Über einen dagegen gerichteten Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- 3) Im Übrigen werden die notwendigen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere zum Gegenstand:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Festlegung des Jahresbeitrages.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung stellt.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter, bei Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind zuzulassen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind. Über später

Satzung des Fördervereins der Grundschule am Wildfang (e.V.)

eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums haben unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft Rederecht. Stimm- und antragsberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- 5) Über Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Mitglied des Vorstandes.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der / dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in, der/dem Pressewart/in und der/dem Schriftführer/in.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes während der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muß eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

- 4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jede/e von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Alleinvertretung gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 500,00 DM belasten würden.
- 5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind zu protokollieren. Mitglieder der Elternvertretung und des Lehrerkollegiums der Grundschule am Wildfang können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 9 AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKES

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen oder fällt sein gemeinnütziger Zweck weg, so geht das gesamte Vermögen auf die Samtgemeinde Gronau über mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der Grundschule am Wildfang oder hilfsweise einer anderen Einrichtung in Gronau für deren Kinder- bzw. Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 GESETZLICHE REGELUNG

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Gronau, den 7. November 1995